

Landkreis Göttingen
 Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz
 für den Landkreis und die Stadt Göttingen
 Walkemühlenweg 8
 37083 Göttingen
 Tel. 0551 / 525 - 2493

Katzensteiner Str. 137
 37520 Osterode am Harz
 Tel. 05522 / 960 - 5327

Merkblatt

Kennzeichnung von Backwaren

Grundsätzlich dürfen Backwaren, deren Beschaffenheit von der allgemeinen Verkehrsauffassung abweicht und die dadurch in ihrem Wert gemindert sind, nur mit einer ausreichenden Kenntlichmachung in den Verkehr gebracht werden.

- Werden Ersatzprodukte, wie Persipan, Nugatcreme oder kakaohaltige Fettglasur verwendet, muss dies dem Kunden kenntlich gemacht werden. Die Produktbezeichnung darf nicht eine bessere als die tatsächliche Qualität vortäuschen. Der Begriff Schokolade ist geschützt.
- Werden hochwertige Backwaren (z. B. Baumkuchen, Sachertorte, Dominosteine, Schokocroissant), welche laut den Leitsätzen für feine Backwaren mit Schokolade hergestellt werden, stattdessen mit **kakaohaltiger Fettglasur** hergestellt, ist dies unmittelbar in die Verkehrsbezeichnung aufzunehmen.

1. Lose Abgabe von Backwaren

Bei lose abgegebener Backware müssen folgende Informationen für den Kunden zugänglich sein:

- **Bezeichnung** / Produktname
- im Produkt enthaltene **Zusatzstoffe** und **allergene Zutaten**

2. Abgabe von vorverpackten Backwaren

Die folgenden Kennzeichnungsinformationen sind **verpflichtend** und müssen auf der Packung oder einem mit ihr verbundenem Etikett gut lesbar (Schriftgröße mindestens x-Höhe von 1,2 mm) und in deutscher Sprache angebracht sein:

- Bezeichnung
- Zutatenverzeichnis (enthaltene Allergene müssen hervorgehoben werden)
- Nettofüllmenge
- Mindesthaltbarkeitsdatum und ggf. Aufbewahrungsbedingungen, wie z.B. Kühlung
- Menge bestimmter Zutaten (z. B. wertbestimmende Zutat)
- Lebensmittelunternehmer (Name und Adresse des Herstellers oder Verkäufers)
- ggf. Nährwertdeklaration, **außer** bei Ausnahmen gemäß VO (EG) Nr. 1169/2011,
 - auch bei freiwilliger Nährwertdeklaration müssen die angegebenen Werte den Tatsachen entsprechen

Bezeichnung

Folgende Bezeichnungen sind denkbar:

- wenn vorhanden, muss die **rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung** genutzt werden
z. B. „Schokolade“ (gemäß Kakaoverordnung)
- ansonsten wird die **verkehrsübliche Bezeichnung** verwendet (z. B. aus den Leitsätzen für Feine Backwaren)
- gibt es weder eine rechtlich vorgeschriebene noch eine verkehrsübliche Bezeichnung, kann eine **beschreibende Bezeichnung** genutzt werden.

Zutatenverzeichnis

Die Zutaten müssen in mengenmäßig absteigender Reihenfolge gekennzeichnet werden (sogenannte QUID-Regelung).

Dem Verzeichnis muss das Wort Zutaten vorangestellt sein.

Die Menge bestimmter wertgebender Zutaten muss ggf. prozentual angegeben werden.

Zutaten (gemäß Anhang II VO (EU) Nr. 1169/2011), auch solche, die mit einer zusammengesetzten Zutat in das Lebensmittel eingebracht werden, die Allergien auslösen können, müssen im Zutatenverzeichnis hervorgehoben sein.

Mindesthaltbarkeitsdatum

Das Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) zeigt an, bis wann das Lebensmittel unter den genannten Aufbewahrungsbedingungen seine spezifischen Eigenschaften behält.

Die Auswahl des MHD liegt grundsätzlich in der Verantwortung des Herstellers.

Bei industrieller Produktion wird das MHD in der Regel durch Lagertests kontrolliert.

Das MHD ist unverschlüsselt mit den Worten „mindestens haltbar bis...“ anzugeben.

Bei Backwaren, die ihrer Art nach normalerweise innerhalb von 24 Stunden gegessen werden, ist die Angabe des MHD nicht erforderlich.

Beispiel-Etikett



Info:

**Weitere Merkblätter finden Sie unter www.landkreisgoettingen.de
Themen und Leistungen → Verbraucherschutz und Lebensmittelkontrolle →
Merkblätter**

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt.